

Beitragsordnung des 1. TC Sankt Augustin e.V.

beschlossen am 18.11.2016 (aoMV)

§1 Allgemeines

1. Alle Mitglieder, ausgenommen Ehrenmitglieder, haben einen Jahresbeitrag zu entrichten.
Darüber hinaus können durch Beschluß der Mitgliederversammlung besondere Umlagen, Arbeitsleistungen, Aufnahmegebühren oder außerordentliche Beiträge beschlossen werden.
2. Jedes volljährige aktive Mitglied und Jugendliche ab dem 15. Lebensjahr haben im Kalenderjahr Arbeitsleistungen zu erbringen. Die Anzahl dieser Arbeitsstunden wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgesetzt. Werden die Arbeitsstunden nicht geleistet, wird dem Mitglied nach Saisonende (November des laufenden Kalenderjahres) pro nicht geleistete Arbeitsstunde ein Beitragszuschlag in Höhe von € 15,- in Rechnung gestellt und im Lastschriftverfahren eingezogen.
3. Mitgliedsbeiträge sind im Bankeinzugsverfahren zu entrichten. Wird keine Einzugsermächtigung erteilt, kann nach Maßgabe der Beitragsordnung ein Beitragszuschlag erhoben werden.
4. Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und für das jeweilige Kalenderjahr bis spätestens 15. März im Lastschriftverfahren fällig.
5. Die Notwendigkeit und Höhe der Aufnahmegebühr wird für das jeweils nächste Geschäftsjahr von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder bestimmt.
6. Beabsichtigte Änderungen der Beitragsordnung oder der Aufnahmegebühren sind in der Tagesordnung der Mitgliederversammlung anzugeben.
7. Neu eingetretene ordentliche Mitglieder sind spielberechtigt, wenn die anfallende Aufnahmegebühr und der Jahresbeitrag vollständig entrichtet sind. Ausnahmen kann nur der Vorstand gewähren.
8. Der Vorstand hat das Recht, eine beschlossene Aufnahmegebühr ausnahmsweise ganz oder teilweise zu erlassen, sie zu stunden oder Ratenzahlungen zu bewilligen. Das Recht zu den gleichen Maßnahmen steht dem Vorstand unter denselben Voraussetzungen auch bezüglich des Beitrags zu.

§2 Höhe der Beiträge

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder festgesetzt.

§3 Staffelung der Beiträge

1. Erwachsene Einzelspieler (ab 18. Lebensjahr)	230,-€
2. Ehepaar	370,-€
3. Kinder bis vollendetem 18. Lebensjahr von aktiven, vollzahlenden Clubmitgliedern	70,-€ (2. Kind 60,-€; 3. Kind 45,-€)
4. Kinder von <u>nicht</u> aktiven Clubmitgliedern bis vollendetem 14. Lebensjahr	70,-€
ab 15. Lebensjahr	120,-€
5. Erwachsene Auszubildende, Wehrpflichtige, Studenten (18. bis vollendetes 25. Lebensjahr mit Nachweis des Status)	120,-€
6. Passive Mitglieder	60,-€
7. Familienbeitrag Eltern mit Kindern gem. Ziff. 3	440,-€

§4 Verzehrbon

Zusätzlich zum Jahresbeitrag ist jedem Mitglied gem. § 3 Ziff. 1, 2 und 7 der Beitragsordnung ein Verzehrbon in Rechnung zu stellen. Der Verzehrbon beträgt 60,-€/Person.

Der Verzehrbon ist bis zum Saisonende, spätestens eine Woche vor Platzabbau, im Clubhaus zu verbrauchen.

Restbeträge gehen an den Clubwirt, eine Erstattung der Beträge ist nicht möglich.

Die Erhebung der Beträge für den Verzehrbon erfolgt zusammen mit den Mitgliedsbeiträgen.